



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

02. April 2024

Seite 1 von 3

### An die

Unteren Gesundheitsbehörden,  
Ausbildungsstätten,  
Praxiseinrichtungen,  
Berufsverbände und  
Berufsangehörigen

der Gesundheitsfachberufe  
(Hebammen, ATA /OTA, MT-Berufe)

Aktenzeichen:  
24.02.01-001

Auskunft erteilt:  
Patricia Mohnen

Durchwahl:  
+49 (0)251 411-4316  
Telefax:  
+49 (0)251 411-84316

Raum: T-321

E-Mail:  
patricia.mohnen  
@brms.nrw.de

### Informationsschreiben

#### **Elektronisches Verfahren zum Nachweis der Tätigkeit und von Fortbildungsstunden für Gesundheitsfachberufe**

Kurz: eNÜG-Fachverfahren für Hebammen, Anästhesie- und Operationstechnische Assistent:innen sowie Medizinische Technolog:innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem **02. April 2024** startet das digitale Fachverfahren „eNÜG“ (= elektronische Nachweisübermittlung Gesundheitsfachberufe) zur Anzeige der Tätigkeit und zum Nachweis von Fort- und Weiterbildungsstunden.

Eine einmalige Neuregistrierung und Anlage von Daten ist für alle o. g. Berufsgruppen erforderlich. Bitte melden Sie sich dazu unter <https://dpa.nrw.de/> an. Grundsätzlich soll die Verwaltung des Accounts über die Arbeitgeber:innen gebündelt werden; nur bei freiberuflich tätigen Personen ist eine eigenständige Registrierung vorgesehen. Dabei wird die Tätigkeitsanzeige (vgl. § 1a Abs. 2 GBerG NRW) regulär bereits durch das Einpflegen der Mitarbeitenden abgeschlossen (Ausnahme: Hebammen, s. S. 2).

Infolgedessen richtet sich die Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksregierung in NRW nach dem Ort der Tätigkeit (vgl. auch § 6 III S. 1 ZustVO HB i. V. m. § 3 I Nr. 2 VwVfG NRW). Für den Beginn der Berufsausübung in Fällen des Zuzugs ist der Beginn in NRW maßgeblich.

#### **Spezifika der einzelnen Berufsgruppen:**

**Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:**

Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Dienstgebäude:  
Joseph-König-Straße 3  
48143 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Telefax: +49 (0)251 411-82525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:  
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,  
10, 11, 12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:  
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
(Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001  
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID  
DE59ZZZ00000094452





## 1. Hebammen

### a) Tätigkeitsanzeige

Für Hebammen ist eine jährliche Tätigkeitsanzeige gesetzlich verankert (vgl. § 8 Abs. 2 HebBO NRW). Bei gleichbleibenden Verhältnissen kann über eine Checkbox im Fachverfahren unkompliziert dargestellt werden, dass sich keine Änderungen im Vergleich zur Vormeldung ergeben haben.

### b) Berufliche Fortbildungen:

Hebammen haben sich beruflich fortzubilden (§ 7 Abs. 1 HebBO NRW). Der Beginn des Nachweiszeitraums wird für Personen mit Berufsabschluss bis zum 31.12.2023 auf den 01.01.2024 festgelegt; für Personen mit Berufsabschluss ab dem 01.01.2024 beginnt der Nachweiszeitraum jeweils am 01.01. des Folgejahres der Aufnahme der Tätigkeit.

Berufspädagogische Fortbildungen zur Praxisanleitung können – mit Ausnahme von 20 Stunden auf dem Gebiet des Notfallmanagements – auf die berufliche Fortbildung angerechnet werden.

Im Falle einer unverschuldeten Unterbrechung (vgl. § 7 Abs. 3 HebBO NRW) erfolgt eine Reduzierung der Fortbildungsverpflichtung um 1,666 Stunden pro vollem Monat Unterbrechung. Bei ungeraden Ergebnissen wird abgerundet; die Fortbildungsstunden im Bereich des Notfallmanagements werden prozentual bei der Reduzierung berücksichtigt. An entsprechender Stelle im Fachverfahren ist statt des Nachweises der Fortbildung ein Nachweis über die Unterbrechung hochzuladen.

### c) Berufspädagogische Fortbildungen:

Praxisanleitungen sind zur Absolvierung kontinuierlicher berufspädagogischer Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich verpflichtet (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 HebStPrV).

Für Personen mit Bestandsschutz oder mit Abschluss der berufspädagogischen Zusatzqualifikation bis zum 31.12.2021 läuft der erste Nachweiszeitraum zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2024. Für Personen ohne Bestandsschutz oder ohne Abschluss der pädagogischen Zusatzqualifikation bis zum 31.12.2021 beginnt der Nachweisezeitraum jeweils am 01.01. des Folgejahres des Abschlusses der Weiterbildung. Der Zeitraum endet mit Ablauf von drei Jahren, in denen insgesamt 72 Stunden nachzuweisen sind.

Im Falle einer unverschuldeten Unterbrechung erfolgt eine Reduzierung der Fortbildungsverpflichtung um 2 Stunden pro vollem Monat Unterbrechung. An entsprechender Stelle im Fachverfahren ist statt des Nachweises der Fortbildung ein Nachweis über die Unterbrechung hochzuladen.



## 2. ATA / OTA

Seite 3 von 3

Praxisanleitungen sind zur Absolvierung kontinuierlicher berufspädagogischer Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich verpflichtet (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 ATA-OTA-APrV).

Für Personen mit Bestandsschutz oder mit Abschluss der berufspädagogischen Zusatzqualifikation bis zum 31.12.2021 läuft der erste Nachweiszeitraum zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2024. Für Personen ohne Bestandsschutz oder ohne Abschluss der pädagogischen Zusatzqualifikation bis zum 31.12.2022 beginnt der Nachweiszeitraum jeweils am 01.01. des Folgejahres des Abschlusses der Weiterbildung. Der Zeitraum endet mit Ablauf von drei Jahren, in denen insgesamt 72 Stunden nachzuweisen sind.

Im Falle einer Unterbrechung gilt Punkt 1. c).

## 3. MT-Berufe

Praxisanleitungen sind zur Absolvierung kontinuierlicher berufspädagogischer Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich verpflichtet (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 MTAPrV).

Für Personen mit Bestandsschutz oder mit Abschluss der berufspädagogischen Zusatzqualifikation bis zum 31.12.2022 läuft der erste Nachweiszeitraum zwischen dem 01.01.2023 und 31.12.2025. Für Personen ohne Bestandsschutz oder ohne Abschluss der pädagogischen Zusatzqualifikation bis zum 31.12.2022 beginnt der Nachweiszeitraum jeweils am 01.01. des Folgejahres des Abschlusses der Weiterbildung. Der Zeitraum endet mit Ablauf von drei Jahren, in denen insgesamt 72 Stunden nachzuweisen sind.

Im Falle einer Unterbrechung gilt Punkt 1. c).

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Rott